

Geschäftsordnung

des Vereins „Regionalentwicklung Brenzregion e.V.“

zur Förderung von Kleinprojekten aus dem GAK-Regionalbudget

Vorbemerkung:

Der Verein „Regionalentwicklung Brenzregion e.V.“ agiert als „LEADER-Aktionsgruppe Brenzregion“.

Anschrift/Kontakt:

LEADER-Aktionsgruppe Brenzregion, c/o Landratsamt Heidenheim, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim, Internet: www.brenzregion.de, E-Mail: leader@landkreis-heidenheim.de, Tel.: +49 7321 321 2494

1. Die WiSo-Partner und Vertreter der Zivilgesellschaft bilden die Mehrheit des Auswahlgremiums. Bei Verhinderung eines Mitgliedes kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Die Zulassung (nachträglicher) schriftlicher Stimmabgaben verhinderter Mitglieder ist möglich. Bei der Auswahl der Kleinprojekte ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49% Stimmrecht hat.
2. In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des Auswahlgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen.
3. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Die Regelungen des § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird analog angewendet.

Bei einem kommunalen Vertreter (z. B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Auswahlausschuss über das Projekt teilnehmen.

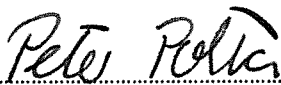
Ist eine von einem Mitglied des Auswahlausschusses vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Auswahlausschuss zu versagen.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

4. Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der GAK und des Landes Baden-Württemberg sind.
5. Das Auswahlwahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien.
6. Bei jedem eingereichten förderfähigen Vorhaben werden die Projektauswahlkriterien angewendet. Die Maximalpunktzahl beträgt 51 Punkte, die Mindestpunktzahl zur Förderung beträgt 26 Punkte.
7. Die vom Auswahlgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit im Aktionsgebiet in geeigneter Weise mitgeteilt. Hierzu dient insbesondere die vereinseigene Homepage.
8. Nach Abschluss der Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegt wurden, über das Ergebnis der Abstimmung.
9. Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums, die Projektbewertungen, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet.
10. Spätestens 3 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung informiert das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums die Öffentlichkeit im Aktionsgebiet in geeigneter Weise über die anstehende Auswahlrunde. Hierzu dient insbesondere die vereinseigene Homepage. Dabei werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Diese Veröffentlichung enthält mindestens die folgenden Informationen:
 - Stichtag für die Einreichung der Anträge;
 - Hinweis auf die Fördervoraussetzungen;
 - Voraussichtlicher Auswahltermin;
 - Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf;
 - Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

11. Das Auswahlgremium soll mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformationen zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/eingeladen werden.
12. Festlegung einer Bagatellgrenze für Kleinprojekte: Diese soll 1.500 Euro zuwendungsfähige Kosten nicht unterschreiten. Die Bagatellgrenze ist bindend.
13. Zuständigkeiten: Das Regionalmanagement ist auf LAG-Ebene für die Vertragsverhandlungen, Antragsbearbeitungen, Prüfungen, Auszahlungen, Inaugenscheinnahme, der Vorstand für den Abschluss des Vertrages und die Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen zuständig.

Heidenheim, den 26.02.2021



.....

Peter Polta, Vorsitzender des Vereins Regionalentwicklung Brenzregion e.V.